sollen (§ 31 JGG). Um möglichst den gleichen Richter und entsprechend die Schöffen ständig oder überwiegend mit Jugendsachen zu befassen, gibt § 29 Abs. 3 JGG dem Ministerium der Justiz die Ermächtigung, gemeinschaftliche Jugendgerichte für mehrere Kreisgerichtsbezirke zu bilden. Hiervon ist in den größeren Städten mit mehreren Stadtbezirksgerichten Gebrauch gemacht worden.

Gebrauch gemacht worden.

Durch die VO über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. April 1954 (GBl. S. 461) sind für die Verhandlungen in Sträf- und Zivilsachen, soweit sie mit dem Verkehr Zusammenhängen, bestimmte Kreisgerichte für die zur Zuständigkeit der Kreisgerichte gehörenden Sachen Örtlich für zuständig erklärt worden. Diese sogenannten Verkehrssachen werden durch das am Sitz des Bezirksgerichts befindliche Kreisgericht verhandelt (§ 2 d. VO). Besteht in diesen Stadtkreisen eine Unterteilung in mehrere Stadtbezirksgerichte, so ist das Kreisgericht des betreffenden Landkreises zuständig, z. B. Leipzig-Land oder Dresden-Land. Bei den Bezirksgerichten werden die Verkehrssachen besonderen Senaten zugewiesen. Die Kammern und Senate für Verkehrssachen — abgekürzt, aber ungenau auch als Verkehrsgerichte bezeichnet — befassen sich z. B. mit Transportgefährdungen, mit Zerstörungen an Verkehrsanlagen, mit Körperverletzungen und fahrlässigen Tötungen infolge von Unfällen im Verkehrswesen, mit Schadensersatzansprüchen aus schuldhaft herbeigeführten Verkehrsunfällen, mit Ansprüchen aus Fracht- und Beförderungsverträgen usw.

Soweit die Verkehrssachen mit der Schiffahrt Zusammenhängen, ist nach § 9 der VO eine weitere besondere Zuständigkeit geschaffen worden. Diese sogenannten Schiffahrtssachen werden jeweils im Bereich bestimmter Wasserstraßen bei einigen wenigen Kreis- und Bezirksgerichten konzentriert (Magdeburg, Rostock, Schwerin, Potsdam und Berlin-Mitte), um den besonderen, mit dem Schiffsverkehr zusammenhängenden Fragen gerecht werden zu können.

Die Zuständigkeitsregelung in Verkehrssachen hat die Aufgabe, durch eine Spezialisierung der sich mit Fragen des Verkehrs bechäftigenden Berufsrichter und Schöffen eine bessere und gründlichere Rechtsprechung zu gewährleisten. Dem entspricht es, daß die Schöffen für die Kammern für Verkehrssachen besonders verkehrskundig sein sollen und dies bei ihrer Wahl berücksichtigt wurde⁴⁶).

2. Das Bezirksgericht

a) Stellung und Struktur

In jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Bezirksgericht (§ 46 GVG), das seinen Sitz in der jeweiligen Bezirksstadt hat, wodurch die Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen der Bezirke und den Bezirksorganen der Parteien und Massenorganisationen gewährleistet wird.

Die Stellung des Bezirksgerichts im Gerichtssystem der DDR ist eine doppelte. Einmal entscheidet es als Gericht erster Instanz über solche Straf- und Zivilsachen, die in ihrer Bedeutung zumeist über das Gebiet eines Kreises hinausgehen und die wirtschaftlich und politisch eine besondere Bedeutung haben.

46) Vgl. 2. Durchführungsbestimmung zum GVG vom 7. 2. 1955 (GBl. S. 108) über die Wahl der Schöffen für die Kammern für Verkehrssachen.